

— ihre Einstellung zu den Normen, die der Jugendliche durch seine Tat verletzt hat u. a.

Dabei geht es nicht nur darum, von den Eltern bestimmte Informationen zu erhalten, sondern es muß — wenn notwendig — den Eltern bewußt gemacht werden, welche Bedingungen innerhalb der Familie, welche Erziehungsmethoden sie möglicherweise verändern müssen,\* denn die Umerziehung eines jugendlichen Straftäters ist nur möglich, wenn auch die Umweltbedingungen verändert werden, die zu einer negativen Entwicklung der Persönlichkeit des Jugendlichen beigetragen haben.

#### *Die Schulen, Betriebe, gesellschaftlichen und staatlichen Organisationen*

Die besonders sorgfältig vorzunehmende Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen kommt auch darin zum Ausdruck, daß nicht nur die Erziehungsverhältnisse im Elternhaus zu untersuchen sind. Wurden in der Erziehungsarbeit der Schulen, Betriebe und anderen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen Mängel festgestellt, die die Straftat des Jugendlichen begünstigt haben, sind durch Gericht, Staatsanwalt oder Untersuchungsorgane Maßnahmen gemäß § 19 StPO zu veranlassen (§ 69 Abs. 2 StPO).

Es kommt auch hier darauf an, von den Betrieben nicht nur eine Charakteristik d. h. Auskünfte über das Verhalten des Jugendlichen zu verlangen, sondern gleichzeitig zu prüfen, wie das Verhältnis zum Kollektiv ist, und ob u. U. vorhandene mangelnde Arbeitsdisziplin, Desinteresse an gesellschaftlicher Arbeit auf Mängel in der Erziehungsarbeit im Betrieb, der Schule, der FDJ-Organisation zurückzuführen sind.

Wenn zur Umerziehung veränderte Lebensbedingungen gehören, so gilt das nicht nur für die Bedingungen innerhalb der Familie, sondern gleichermaßen — und mit zunehmendem Alter des Jugendlichen noch stärker — für seine Umweltbedingungen im Betrieb, in seinem Kollektiv, in den gesellschaftlichen Organisationen. Dabei ist die Aufdeckung und Beseitigung vorhandener Mängel in diesen Bereichen zu sehen unter dem Gesichtspunkt

- der Tat und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des betreffenden Jugendlichen;
- der Veränderung der konkreten Umweltbedingungen des betreffenden Jugendlichen;
- aus dem Vorliegen von Mängeln allgemeine Schlußfolgerungen für die Arbeit mit den Jugendlichen im Betrieb, in der Schule oder in gesellschaftlichen Organisationen zu ziehen.

#### *Der Sachverständige*

Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben in jedem einzelnen Strafverfahren die Schuldfähigkeit des jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten festzustellen. Ergeben sich hierbei Zweifel hinsichtlich der Schuldfähigkeit des Jugendlichen, werden die Rechtspflegeorgane zunächst die Organe der Jugendhilfe um ihre Mitwirkung bitten. Erforderlichenfalls kann auch die psychologische Begutachtung angeordnet werden (§ 74 StPO).